



LEBEN IM ALTER

Erweiterung der Pflegeunterstützungsverordnung in Zeiten von Corona

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration öffnet die Angebote der Unterstützungsleistungen im Alltag um „Dienstleistungen bis zur Haustür“. Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben laut Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf €125 pro Monat, die sie für sogenannte qualitätsgesicherte Entlastungs- und Betreuungsleistungen nutzen können. Diese Entlastungsleistungen dienen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Die Anerkennung der sogenannten Entlastungsangebote wird in Hessen durch die Pflegeunterstützungsverordnung geregelt.

Während der Corona-Pandemie stieg der Sorgebedarf vieler älterer hessischer Bürgerinnen und Bürger, und gleichzeitig formierten sich unzählige informelle Nachbarschaftshilfen mit bunten Angeboten. Diese Entwicklung nimmt das hessische Sozialministerium zum Anlass, die Pflegeunterstützungsverordnung zunächst bis zum 31.12.2020 zu erweitern. Ältere, hilfsbedürftige Menschen und ihre Angehörigen sollen dadurch umfassender unterstützt und ehrenamtliches Engagement gefördert und honoriert werden.

Im Folgenden finden Sie Beispiele für „Dienstleistungen bis zur Haustür“, die bis Ende 2020 mit den Pflegekassen abgerechnet werden können:

- **Das Bringen von Speisen, Getränken und sonstigen Einkäufen**
- **Botendienste**
- **Erledigung von Behördengängen**
- **Organisation von Arztbesuchen**
- **Etc.**

Es ist für diese Art der Dienstleistungen kein formales Anerkennungsverfahren notwendig, es genügt die Vorlage einer aussagekräftigen Abrechnung bei der Pflegekasse. Ausschlusskriterien sind allerdings ein Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft und/oder eine Verwandtschaft bis zum zweiten Grad mit der hilfesuchenden Person.

Weitere Informationen finden Sie unter www.pflege-in-hessen.de